

15. / VII. 1915

Eine schwedische Kriegsgewinnsteuer.

Aus Stockholm wird uns geschrieben: Am 8. Juli d. J. ist in der offiziellen schwedischen Gesetzesammlung die kgl. Verordnung vom 11. Juni 1915 bezüglich „Kriegskonjunktursteuer“ veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 15. Juli in Kraft getreten und gilt für die Jahre 1915 und 1916. Verpflichtet, Kriegskonjunktursteuer zu erlegen, ist, wer im Laufe dieses Jahres zur Einkommen- und Vermögenssteuer taxiert worden ist, in folgenden Fällen:

1. Wenn das Einkommen laut Taxation des Jahres zur Einkommen- und Vermögenssteuer den Durchschnitt der entsprechenden Einkünfte übersteigt, wie diese bei den Taxationen zur Einkommen- und Vermögenssteuer in 1913 und 1914 berechnet worden sind;

2. wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres an Einkommen- und Vermögenssteuer zu einem Betrage geschätzt worden ist, der, nach Abzug des darin eingehenden Vermögensteiles, sich mindestens auf 10 000 Kronen beziffert;

3. wenn bei einer schwedischen Aktiengesellschaft oder solidarischen Bankgesellschaft das zur Einkommen- und Vermögenssteuer taxierte Einkommen der Gesellschaft teils 5 Prozent des Kapitals der Gesellschaft übersteigt, wie dieses bei der Taxation des Jahres berechnet worden ist, teils in Prozent des Kapitals der Gesellschaft berechnet (der Einkommenprozent), den Durchschnitt des Einkommenprozents gemäß den bei den Taxationen der Jahre 1913 und 1914 gemachten Berechnungen der Größe des Prozentes übersteigt.

Bei der Veranlagung zur Kriegskonjunktursteuer wird Einkommen von jeder Einnahmequelle für sich mit dem Betrag berechnet, womit dieses Einkommen bei gleichmäßiger Deflation zur Einkommen- und Vermögenssteuer angegeben werden soll. Bei der Veranlagung ist gestattet, Rücksicht zu nehmen auf besondere Abzüge für Wertherabsetzung eines anderen Unternehmens. Wenn die Summe des Mehreinkommens des Steuerpflichtigen von sämtlichen Einnahmequellen 1000 Kronen nicht erreicht, tritt Steuerpflichtung nicht ein. Die Kriegskonjunktursteuer ist progressiv. Sie fängt bei 1000 Kronen mit 12 Proz. an und steigt bei 320 000 Kr. und darüber auf 18 Prozent. Die Veranlagung zur Kriegskonjunktursteuer wird von einem besonderen Ausschuss, Kriegskonjunktursteuerausschuss genannt, bewerkstelligt werden. Ueber den wahrscheinlichen Ertrag, den diese Steuer dem Staate bringen wird, sind die Meinungen sehr verschieden.